

Nutzungsvertrag für einen PKW-Stellplatz

Vertrags-Nr.:

FROHE ZUKUNFT
Wohnungsgenossenschaft eG
Leibnizstraße 1 a
06118 Halle (Saale)
(Finanzamt Halle-Nord
UST-Nr.: 111/135/00907)

- im folgenden FZWG genannt -

schließt mit

Max Mustermann
Musterstraße 1
06118 Halle (Saale)

- im folgenden Nutzer genannt -

nachfolgenden Nutzungsvertrag ab.

Als Eigentümer der Wohnanlage «VE_Adresse» überlässt die FZWG dem Nutzer als Nebenleistung zur Wohnungsnutzung mit Wirkung vom «Vertragsbeginn» den PKW-Stellplatz Nr. 1 zur entgeltlichen Nutzung.

Die Vorschriften des Wohnraummietrechtes finden auf den Nutzungsvertrag ausdrücklich keine Anwendung.

Die Nutzungsgebühr beträgt monatlich «Summe_Miete» und wird jeweils mit der monatlichen Nutzungsgebühr fällig, spätestens am 3. des lfd. Monats.

Der Nutzer hat die Möglichkeit, die Nutzungsgebühr gemäß vorangegangenem Absatz von einem Konto bei einem Geldinstitut durch die FZWG einziehen zu lassen und das dazu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Nutzer hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen und für die erforderliche Deckung des Kontos in Höhe der monatlich zu leistenden laufenden Zahlungen zu sorgen. Die der FZWG berechneten Kosten nicht eingelöster Lastschriften hat der Nutzer zu tragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Nutzer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen.

Sollte der FZWG kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden sein, so ist die monatliche Nutzungsgebühr unter Angabe folgender Bankverbindung bis zur genannten Frist zu überweisen.

Kreditinstitut: Aareal Bank AG

IBAN:

BIC:

Dem Nutzer werden mit Vertragsbeginn Schlüssel für die Parkplatzabsperribügel übergeben. Die Anzahl wird im Übergabeprotokoll dokumentiert. Der Nutzer trägt selbst für die Instandhaltung der Parkplatzabsperribügel Sorge.

Für die Freihaltung des überlassenen Stellplatzes wird keine Gewähr übernommen. Die FZWG tritt jedoch hiermit an den Nutzer alle Rechte ab, die ihr als Eigentümerin oder Verwalterin des zur Nutzung überlassenen Grundstücksteiles auf Freihaltung bzw. Freimachung zustehen. Hierbei anfallende Kosten gehen nicht zu Lasten der FZWG.

Der Nutzer wird auf die Dauer der Nutzung den Platz immer sauber und verkehrssicher halten und im Winter auch für Schneeräumung und für Abstumpfung sorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Festlegung ist

die FZWG nach einmaliger Abmahnung berechtigt, eine Fremdfirma mit diesen Aufgaben zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Aus- und Durchfahrten sind freizuhalten. Achten Sie darauf, dass Bepflanzungen im vorderen Bereich beim Ein- und Ausfahren nicht beschädigt werden. Verschmutzungen sind durch die Nutzer selbst zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass die Parkplatzsperre nicht befahren wird. Die Parkplatzsperren sind nicht befahrbar und können zu Beschädigungen am PKW sowie am Parkbügel führen.

Der Motor des Fahrzeuges ist nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter darf er nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Das Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten.

Für alle Schäden, die in mittelbarem wie unmittelbarem Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung entstehen, haftet der Nutzer.

Andere Gegenstände als ein Kraftfahrzeug dürfen durch den Nutzer nicht auf dem Platz abgestellt werden. Das gleiche gilt auch für nicht zugelassene und aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge.

Reparaturen und das Reinigen des Fahrzeuges auf dem Abstellplatz darf der Nutzer nicht vornehmen. Ölwechsel und dergleichen sind grundsätzlich untersagt.

Die Überlassung des Stellplatzes an Dritte ist ausgeschlossen.

Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Nutzer und seinen Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn sie in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Künftige gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind für den Nutzer und seine Beauftragten unmittelbar bindend, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur vom Vermieter befolgt und erfüllt werden müssen.

Das Nutzungsverhältnis ist beiderseits jeweils bis zum 3. eines Monats zum Monatsende kündbar, unbeschadet des Rechtes zur fristlosen Kündigung.

Es erlischt automatisch mit der Beendigung des Hauptmietverhältnisses für die in der FZWG gemietete Wohnung.

Halle,



i. V.

Der Vorstand
FROHE ZUKUNFT
Wohnungsgenossenschaft eG

Nutzer